

# Statuten Repair-Café Bezirk Küssnacht

## Art 1 Name und Sitz

Unter dem Namen "Repair Café Bezirk Küssnacht" besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Küssnacht am Rigi.

## Art 2 Zweck

Der Zweck des Vereins besteht in der Organisation und Durchführung von Repair Cafés im Bezirk Küssnacht und wirkt dabei gleichzeitig der Verschwendung von Ressourcen entgegen. Das Angebot kann von allen Einwohnern des Bezirk Küssnacht in Anspruch genommen werden. Die Veranstaltungen des Repair Café sollen zudem als Begegnungsort für Menschen aller Altersklassen und unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft dienen.

Einzelheiten werden in einem Handbuch geregelt.

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe und Aktivmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Der Verein strebt zudem die Eröffnung einer offenen Werkstätte an, die als Begegnungsort für Menschen aller Altersklassen und unterschiedlicher kultureller und sozialer Herkunft dienen soll.

## Art 3 Mitgliedschaft

**Mitglieder** können alle natürlichen und juristischen Personen werden, welche Interesse an der Erreichung des Vereinszwecks (Art 2) haben.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittserklärung.

**Aktivmitglieder** sind Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins organisieren, aufbauen und umsetzen und mindestens an einem Repair Café pro Jahr mitarbeiten oder mithelfen.

**Passivmitglieder** können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und somit finanziell oder materiell unterstützen.

### **Die Mitgliedschaft erlischt**

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

Ein **Vereinsaustritt** für Mitglieder ist jederzeit auf Ende des Vereinsjahr durch schriftliche Erklärung möglich.

Ein **Vereinsausschluss** von Mitgliedern kann vom Vorstand aus triftigen Gründen mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.



## **Art 4 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

### **Art 4.1 Mitgliederversammlung**

Die **Mitgliederversammlung** ist das oberste Vereinsorgan und findet mindestens einmal jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Die Einladung zur Versammlung erfolgt schriftlich auf dem Postweg oder per E-Mail mindestens 30 Tage im Voraus mit Angaben der Traktanden. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 15 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten. Ein Fünftel der Vereinsmitglieder kann beim Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter Angaben der zu behandelnden Geschäfte beantragen, zu welcher innert 30 Tagen eingeladen werden muss.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Revisorenberichts
- Entlastung des Vorstandes und des Kassiers.
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung des Tätigkeitsprogramms
- Behandlung von Anträgen
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Aktiv- und Passivmitglieder verfügen über jeweils eine Stimme. Beschlüsse erfolgen mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer zweidrittel Mehrheit.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu führen

### **Art 4.2 Vorstand**

Der **Vorstand** besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Personen. Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist ehrenamtlich tätig. Wiederwahl ist möglich. Er hat Anrecht auf die Vergütung der effektiven Spesen, welche in einem Spesenreglement festzulegen sind.

Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

Er regelt die Zeichnungsberechtigung wobei diese stets kollektiv zu zweit erfolgen muss.

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, welche nicht ausschliesslich der Mitgliederversammlung zukommen: insbesondere

- erledigt er die laufenden Geschäfte
- organisiert er die Durchführung der Repair-Cafés
- kann er Reglemente verfassen
- verwaltet er das Vereinsvermögen
- kann er bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen

Der Vorstand versammelt sich sooft es die Geschäfte verlangen, mindestens einmal pro Jahr. Eine Beschlussfassung ist auch auf dem Zirkularweg (z.B. per E-Mail) möglich.



#### Art 4.3 Revisionsstelle

Die **Revisionsstelle** kontrolliert die Buchführung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. In diese Funktion kann eine fachkundige natürliche oder juristische Person gewählt werden. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

#### Art 5 Finanzierung

Die finanziellen **Mittel** des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen im Rahmen des Betriebs der Repair-Cafés
- Erlös aus anderen Vereinsaktivitäten
- Beiträgen der öffentlichen Hand, von Stiftungen oder Vermächtnissen
- Spenden und anderen Zuwendungen.

**Mitglieder**, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins organisieren, aufbauen und umsetzen oder mindestens an einem Repair Café pro Jahr mitarbeiten oder mithelfen, gelten als Aktivmitglieder und bezahlen in diesem Jahr keinen Mitgliederbeitrag.

Die andern bezahlen den von der Mitgliederversammlung bestimmten jährlichen Beitrag.

#### Art 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art 7 Haftung:

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht für Vereinsmitglieder sind ausgeschlossen.

#### Art 8 Auflösung / Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann durch den Entscheid einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die nach der Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung am 18. Januar 2024 in Küssnacht angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Präsidium:

Vorstandsmitglieder:

Amoegli      H.R. Burmann      S. Weiss      H. Troger      N. H. A. A.